

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 10. Juli 2026

Verordnungsänderung im Bereich des BFE per 1. Januar 2027: Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

hydrosuisse ist als Vertreterin der Wasserkraftbranche und als Akteurin beim Runden Tisch Wasserkraft sehr daran interessiert, dass die definierten Projekte rasch entwickelt und realisiert werden. Deshalb hat hydrosuisse den Beschleunigungserlass stets unterstützt und zeigt ein grosses Interesse, dass auf Verordnungsstufe keine neuen finanziellen und administrativen Hürden eingebaut werden, um die Projektentwicklung zu verzögern. Im Folgenden legen wir Ihnen gerne unsere wichtigsten Argumente dar und bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Feststellungen und Vorschläge.

Art. 9a quinquies

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde in der Debatte zum Beschleunigungserlass mit 150 % der voraussichtlichen Kosten der vom Konzessionär vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen definiert.

Der finanzielle Umfang der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen wird nur vage definiert. In Art. 9a^{quater} Bst. c EnV wird lediglich von einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum neuen Eingriff eines Vorhabens in die Biodiversität und die Landschaft geschrieben. Der Verordnungsentwurf sieht hierzu nun einen Faktor von 0.75 in Relation zu den Ersatzmassnahmen als Sicherheitsleistung vor. Dieser Faktor erscheint uns zu hoch und führt dazu, dass unnötig Mittel gebunden werden.

In den Diskussionen der Begleitgruppe wurde an einem konkreten Beispiel aufgezeigt, in welchem Umfang die bilanzierte Belastung mittels Ersatzmassnahmen

überkompensiert wird. Diese Überkompensation, im Beispiel mit ca. 15 % ausgewiesen, wurde als möglicher Umfang der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen akzeptiert. Die im Entwurf mit 75 % vorgeschlagenen Lösung ist deshalb mit einem Faktor von 5 sehr hoch angesetzt und bindet damit unnötig finanzielle Mittel.

Forderung: Die Höhe der Sicherheitsleistung soll auf maximal 30 % der Kosten der definierten Ersatzmassnahmen festgelegt werden. Dies stellt immer noch eine Verdoppelung der erwarteten Zusatzleistung dar und kann damit die im erläuternden Bericht erwähnte zusätzliche Belastung der Kantone reduzieren.

Art. 9a sexies:

Die Regelung in **Abs. 3** wird explizit begrüsst und muss zwingend beibehalten werden.

Bereits in der Debatte zum Mantelerlass wurde mehrfach erwähnt, dass die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen einen Hebelarm darstellen, um von den Projektanten zusätzliche Kompensationen abverlangen zu können. Im erläuternden Bericht wird dieser Sachverhalt korrekt dargestellt. Der Abbau von Risiken zur Blockierung der Projekte ist sinnvoll und im Sinne des Beschleunigungserlasses.

In **Abs. 4** ist der Verordnungsentwurf so formuliert, als es nur eine zusätzliche Ausgleichsmassnahme geben würde. In der Praxis ist es durchaus möglich, dass mehrere Massnahmen pro Projekt nach Anhang 2 definiert werden. Die Rückerstattung der finanziellen Vorleistung hat deshalb **pro rata** der umgesetzten Massnahmen zu erfolgen. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so ist die Vorfinanzierung nach Abschluss einer einzelnen Massnahme bis zur vollständigen Rückerstattung zu verzinsen.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse



Andreas Stettler
Geschäftsführer